

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)		Bestätigung Nr.
<b>EVANGELISCHER DIAKONIEVERBAND IM LANDKREIS BÖBLINGEN</b> <b>LANDHAUSSTR 58, 71032 BÖBLINGEN</b>		27/2014
<b>Bestätigung über Geldzuwendungen</b> im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen		
Name und Anschrift des Zuwendenden		
Bital System GmbH Raiffeisenstraße 7-9 70839 Gerlingen		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
<b>200,00 EUR</b>	<b>Zweihundert und 00/100</b>	<b>12.11.2014</b>
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)		
<input type="checkbox"/> mildtätiger <input checked="" type="checkbox"/> kirchlicher <input type="checkbox"/> gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.		
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Die Zuwendung wird		
<input checked="" type="checkbox"/> von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.		
<input type="checkbox"/> entsprechend den Angaben des Zuwendenden an                      weitergeleitet, die/der vom Finanzamt                      StNr                      mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom                      von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.		
<input type="checkbox"/> entsprechend den Angaben des Zuwendenden an                      weitergeleitet, der/dem das Finanzamt                      StNr                      mit Feststellungsbescheid vom                      die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.		



Böblingen, 24.11.2014

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).